

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 301

ausgegeben am 28. November 2014

Verordnung vom 25. November 2014 über die Abänderung der Marktmisbrauchsverordnung

Aufgrund von Art. 5a Abs. 7 und Art. 30 des Gesetzes vom 24. November 2006 gegen Marktmisbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmisbrauchsgesetz; MG), LGBL 2007 Nr. 18, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. Januar 2007 zum Gesetz gegen Marktmisbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmisbrauchsverordnung; MV), LGBL 2007 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 6a

IIa. Veröffentlichung von Insider-Informationen

Art. 6a

Form der Veröffentlichung

1) Emittenten haben die nach Art. 5a Abs. 1 des Gesetzes der Öffentlichkeit bekanntzugebenden Insider-Informationen sowie jede Veränderung im Hinblick auf eine bereits offengelegte Insider-Information - neben

der Anzeige auf ihrer Webseite - in einer liechtensteinischen Tageszeitung in Deutsch oder Englisch zu veröffentlichen. Die FMA ist unverzüglich mit E-Mail über die Veröffentlichung zu informieren.

2) Emittenten haben die Insider-Informationen sowie Veränderungen im Hinblick auf eine bereits offengelegte Insider-Information mit der deutlich hervorgehobenen Überschrift "Meldung einer Insider-Information nach Art. 5a MG" auf ihrer Webseite für die Dauer von mindestens einem Monat zu veröffentlichen; die Startseite der Webseite hat einen deutlich erkennbaren Hinweis auf eine Seite mit Informationen für Anleger zu enthalten, unter welcher die Veröffentlichung leicht aufzufinden sein muss.

3) Ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 5a Abs. 1 Bst. a des Gesetzes liegt insbesondere vor bei:

- a) laufenden Verhandlungen oder damit verbundenen Umständen, wenn das Ergebnis oder der normale Ablauf dieser Verhandlungen von der Veröffentlichung wahrscheinlich beeinträchtigt werden würden. Insbesondere wenn die finanzielle Überlebensfähigkeit des Emittenten stark und unmittelbar gefährdet ist - auch wenn er noch nicht unter das geltende Insolvenzrecht fällt - kann die Bekanntgabe von Informationen für einen befristeten Zeitraum verzögert werden, sollte eine derartige Bekanntgabe die Interessen der vorhandenen und potenziellen Aktionäre ernsthaft gefährden, indem der Abschluss spezifischer Verhandlungen vereitelt werden würde, die eigentlich zur Gewährleistung einer langfristigen finanziellen Erholung des Emittenten gedacht sind;
- b) einer vom Geschäftsführungsorgan eines Emittenten getroffenen Entscheidung oder bei abgeschlossenen Verträgen, die der Zustimmung durch ein anderes Organ des Emittenten bedürfen, um wirksam zu werden, sofern die Struktur eines solchen Emittenten die Trennung zwischen diesen Organen vorsieht und eine Bekanntgabe der Informationen vor der Zustimmung zusammen mit der gleichzeitigen Ankündigung, dass diese Zustimmung noch aussteht, die korrekte Bewertung der Informationen durch das Publikum gefährden würde.

4) Die Emittenten haben, um die Vertraulichkeit von Insider-Informationen nach Art. 5a Abs. 1 Bst. b des Gesetzes zu gewährleisten, den Zugang zu diesen Informationen zu kontrollieren. Sie haben insbesondere:

- a) wirksame Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass andere Personen als solche, deren Zugang zu Insider-Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben innerhalb des emittierenden Instituts unerlässlich ist, Zugang zu diesen Informationen erlangen;

- b) die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass jede Person, die Zugang zu derlei Informationen hat, die sich daraus ergebenden rechtlichen sowie regulatorischen Pflichten anerkennt und sich der Sanktionen bewusst ist, die bei einer missbräuchlichen Verwendung bzw. einer nicht ordnungsgemässen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden;
- c) die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, die eine unmittelbare Bekanntgabe der Informationen für den Fall gestatten, dass der Emittent nicht in der Lage war, die Vertraulichkeit der entsprechenden Insider-Informationen unbeschadet von Art. 5a Abs. 2 des Gesetzes zu gewährleisten.

5) Die Entscheidung über die Aufschiebung der Bekanntgabe von Insider-Informationen nach Art. 5a Abs. 1 Bst. c des Gesetzes ist der FMA schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung bekannt zu geben.

Art. 6b

Insider-Verzeichnis

1) Das Verzeichnis nach Art. 5a Abs. 3 des Gesetzes (Insider-Verzeichnis) hat neben den gesetzlichen Angaben auch zu enthalten:

- a) die deutliche hervorgehobene Überschrift "Insider-Verzeichnis nach Art. 5a Abs. 3 MG";
- b) den Namen des zur Führung des Insider-Verzeichnisses gesetzlich Verpflichteten und der von ihm mit der Führung des Insider-Verzeichnisses beauftragten Person bzw. Personen, bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen;
- c) zu den in das Insider-Verzeichnis aufzunehmenden Personen jeweils:
 - 1. ihren Vor- und Familiennamen;
 - 2. ihr Geburtsdatum und -ort;
 - 3. ihre Privat- und Geschäftsanschrift;
 - 4. das Datum, seit dem sie Zugang zu Insiderinformationen hat, und gegebenenfalls das Datum, seit dem der Zugang nicht mehr besteht;
 - 5. sonstige Angaben, die für die Prüfung eines Missbrauchs einer Insider-Information von Belang sein können.

2) Ändern sich die Angaben des Insider-Verzeichnisses, so ist dieses unverzüglich zu aktualisieren. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen ändert;
- b) neue Personen zum Verzeichnis hinzuzufügen sind;
- c) im Verzeichnis erfasste Personen keinen Zugang zu Insider-Informationen mehr haben.

3) Insider-Verzeichnisse sind von den mit dessen Führung beauftragten Personen nach Erstellung bzw. Aktualisierung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

4) Insider-Verzeichnisse sind nach ihrer Erstellung bzw. Aktualisierung fünf Jahre aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass die Daten des Insider-Verzeichnisses jederzeit, insbesondere zu Aufsichtszwecken, verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Das Verzeichnis darf nicht veröffentlicht werden und ist so zu verwahren, dass nur die im Unternehmen für die Führung des Verzeichnisses verantwortlichen, die mit der Führung des Verzeichnisses beauftragten und die aufgrund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Personen Zugang haben. Nach Fristablauf sind die Daten zu löschen.

5) Die für die Erstellung von Insider-Verzeichnissen gesetzlich verpflichteten Personen treffen die erforderlichen Massnahmen, dass jede im Insider-Verzeichnis erfasste Person, die Zugang zu Insider-Informationen hat, die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten anerkennt und sich der Sanktionen bewusst ist, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemässen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef